



Bündnis 21

Vereinssatzung Bündnis 21

Stand 23.07.2019

Beschlossen durch die Gründungsmitglieder am 21.12.2018 und geändert durch den Vorstand am 26.03.2019 und in neuer Redaktion beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.07.2019.

Vereinsatzung Bündnis 21

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz	2
§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	2
§3 Mitgliedschaft.....	2
§4 Organe des Vereins	3
§5 Die Mitgliederversammlung.....	5
§6 Der Vorstand	5
§7 Der Beirat.....	6
§8 Satzungsänderungen	7
§9 Auflösung des Vereins	8

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Bündnis 21“. Kurzfassung „B-21“, weiterhin „der Verein“.

(2) Er hat seinen Sitz in Langen (Hessen) und wird in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich für Rechtsstaatlichkeit, Selbstbestimmung und Marktwirtschaft als grundlegende gesellschafts- und ordnungspolitische Werte einsetzen. Durch öffentliche Diskussionen und Vernetzung politischer und zivilgesellschaftlicher Gruppen wollen sie zur politischen Meinungsbildung beitragen, insbesondere um die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu fördern.

Aufgabe des Vereins ist:

- die allgemeine Förderung des freiheitlich-demokratischen Staatswesens (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO)
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Aufgaben verwirklicht:

- Zusammenarbeit mit und Förderung von Bürgerinitiativen, Vereinen und anderen gemeinnützigen Körperschaften und Institutionen der Zivilgesellschaft mit dem Ziel, den politischen Diskurs auf den drei Gebieten Rechtsstaatlichkeit, demokratische Selbstbestimmung

und marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung zu stärken. Der Verein wendet sich dabei auch an die interessierte Öffentlichkeit, um in diesen drei Bereichen, sowie in §2 (1) formulierten Zielen zu der öffentlichen Diskussion beizutragen;

- Unterstützung anderer, regionaler oder überregionaler Organisationen mit zu dieser Satzung deckungsgleichen Zielen.
- Zusammenführung und Vernetzung verschiedener politischer und zivilgesellschaftlicher Gruppen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- Organisation von Umfragen, Petitionen, öffentliche Diskussionen und Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks;
- Förderung des freiheitlichen-demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- Bekämpfung jeglicher die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdender Tendenzen und Gesetze durch unentgeltliche außergerichtliche Rechtsberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Protestaktionen, die der Verwirklichung satzungsgemäßer Ziele dienen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke in einer ausschließlich untergeordneten Rolle. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Er kann im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

(5) Zur Änderung der Vereinszwecke nach §1 (2) müssen alle ordentlichen Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Es gibt vier Arten von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Trägerorganisationen
3. Unterstützer
4. Förderer

Ordentliche Mitglieder des Vereins, können nur natürliche Personen sein. Trägerorganisationen können nur juristische Personen sein. Unterstützer und Förderer können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Mitglieder, Trägerorganisation und Unterstützer müssen ihren Beitritt zum Verein schriftlich, per Fax, per E-Mail, auf der Internetseite des Vereins oder telefonisch beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher der antragstellenden Person seine Entscheidung schriftlich oder per E-Mail mitteilt. Der Vorstand kann die Mitgliedsaufnahme mit einer Meinungsabfrage verbinden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; weder Aufnahme noch Ablehnung sind zu begründen. Förderer werden zu solchen durch eine Spende an den Verein.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es besitzt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und der Mitgliederurabstimmung. Trägerorganisationen und Unterstützer haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, aber jeweils eine Stimme in der Mitgliederurabstimmung. Förderer haben gar kein Stimmrecht.

(4) Die Namen der ordentlichen Mitglieder und Förderer werden vom Verein aus Datenschutzgründen nur in Fällen einer schriftlichen Zustimmung des betroffenen Mitglieds oder einer Amtsübernahme veröffentlicht. Alle Mitglieder haben das Recht sich öffentlich Mitglied von Bündnis 21 zu nennen und vom Verein als solches genannt zu werden, wenn sie das möchten. Amtsträger haben das Recht die Kontaktdaten aller Mitglieder zu erhalten, die in ihren Amtsbereich fallen. Der Vorstand kann beschließen ein vereinsinternes Netzwerk (Forensoftware) einzurichten. Sollte ein Mitglied die Veröffentlichung seines Klarnamens innerhalb des Netzwerkes nicht wünschen, kann es jederzeit die Austragung beim Vorstand anzeigen.

(5) Unterstützer und Trägerorganisationen erteilen mit ihrem Aufnahmeantrag oder durch den Wechsel in diesen Mitgliederstatus ausdrücklich ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihres Namens als „Unterstützer von Bündnis 21“. Unterstützer und Trägerorganisation haben das Recht sich öffentlich „Unterstützer von Bündnis 21“ zu nennen und diesen Namen mit dem Vereinslogo auf ihren Werbemitteln zu benutzen. Weitere Nutzungsregeln regelt der Vorstand.

(6) Die Mitgliedsbeiträge werden in einer von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsordnung geregelt.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod oder durch Auflösungsbeschluss der juristischen Person oder Löschung der Eintragung im entsprechenden Amtsregister,
2. Austritt (Abs. 8),
3. Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 9),
4. Ausschluss (Abs. 10).

(8) Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jederzeit möglich.

(9) Ordentliche Mitglieder, Trägerorganisationen oder Unterstützer, die mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, werden drei Monate nach der Zahlungserinnerung zum zweiten ausstehenden Jahresbeitrag aus der Mitgliederliste gestrichen.

(10) Ein Mitglied, unabhängig von seinem Mitgliederstatus, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen oder -ziele verstößt. Der Verein ist auf die respektvolle und sachliche Diskussion seiner Fragestellungen angewiesen. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt daher insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift mehrfach stört;
- andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt, etwa durch Vorwürfe strafbaren Verhaltens, wenn diese erweislich nicht wahr sind;
- vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetforen, Vereinszeitschrift) missbraucht;
- vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen;
- im Namen des Vereins oder unter Nutzung des Vereinslogos öffentliche politische Stellungnahmen abgibt, die dem Vereinsziel eindeutig zuwiderlaufen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung Berufung einlegen. Im Falle der Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung (§ 5)
- Der Vorstand (§ 6)
- Der Beirat (§ 7)

§5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch zwei Vorstandsmitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail- Adresse abgesendet wurde.

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen ordentlichen Mitgliedern, den Trägerorganisationen und dem Vorstand und den Arbeitskreisen bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gestellt werden. Diese versendet der Vorstand spätestens 7

Tage vor der Versammlung zusammen mit der neuen vorläufigen Tagesordnung.

Tagesordnungsänderungsanträge auf der Mitgliederversammlung kann nur der Vorstand einbringen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einer von ihr zu bestimmenden Person geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;
- Wahl des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Bestätigung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Vereinshaushaltes;
- Wahl einer Person zur Rechnungsprüfung für das jeweilige Geschäftsjahr;
- Wahl der Abstimmungsleitung;
- Satzungsänderungen und Anträge;
- die Berufung gegen einen Vereinsausschluss;
- Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
- die Auflösung des Vereins.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und einer protokollführenden Person zu unterschreiben ist.

(8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Er besteht aus mindestens drei, höchstens fünf ordentlichen Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Die Wiederwahl ist auf 2 Amtsperioden beschränkt.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Haftung des Geschäftsführenden Vorstandes im Verhältnis zu den Mitgliedern orientiert sich an den Haftungsvorschriften für Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften.

(3) Zur Führung seiner Geschäfte kann der Vorstand eine oder mehrere Personen mit der hauptamtlichen Geschäftsführung betrauen. Diese sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- die Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme von Mitgliedern und Förderern;
- Ausschluss von Mitgliedern und Förderern;
- Beschlussfassung über Mitgliedschaften in anderen Körperschaften;
- Erstellung des Jahresabschlusses und des Vereinshaushaltes;
- Ernennung und Abberufung von Beiratsmitgliedern;
- Einsetzung und Abberufung von Arbeitskreisen und Ausschüssen;
- Vertretung des Vereins nach außen.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Vorstand. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens einer Person für die Kassenführung und mindestens einer Person als Vorsitzenden. Beide sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

(6) Zusätzlich können ein stellvertretender Kassenführer und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Der Vorstand kann weitere Personen mit zusätzlichen Ämtern beauftragen und dadurch den Geschäftsführenden Vorstand erweitern. Alle Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig dem Geschäftsführenden Vorstand angehören.

(7) Beide Vorstände können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Satzung in ihren Grundsätzen nicht widerspricht.

§7 Der Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand.

(2) Seine Mitglieder bestehen aus jeweils einem Vertreter aller Trägerorganisationen, sowie weiteren Personen, die vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt werden. Sie können ihre Mitgliedschaft im Beirat jederzeit beenden und der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann ein Beiratsmitglied jederzeit abberufen. Die Trägerorganisation kann sofort nach Abberufung seines Vertreters einen neuen Vertreter in den Beirat delegieren.

(3) Der Vorstand hat dem Beirat auf Verlangen die für die Beratung und Empfehlung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§8 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung oder einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliederurabstimmung.

(2) Die Änderungsvorschläge sind mit Angaben der betroffenen Paragraphen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§9 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung mitgeteilt werden.

(2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, wie sie in dieser Vereinssatzung beschrieben sind.

(3) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 21.12.2018 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 23.07.2018 in der vorliegenden geänderten Fassung neu verabschiedet.

Stand 23.07.2019